

Verkaufs- und Lieferbedingungen (02/2018)

Aqseptence Group GmbH

I. Allgemeines

- Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Aqseptence zustande.
- Aqseptence behält sich Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Informationen und Unterlagen, die dem Besteller während der vertraglichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Mustern, Modelle, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, technische Darstellungen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten für Lieferung ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Transport, Verpackung und Entladung. Die Ware wird, soweit nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich, in handelsüblicher Weise verpackt. Die Preise gelten zusätzlich Umsatzsteuer bzw. anderer lokale Steuern oder Gebühren in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Rechnungen sind ohne Abzug mittels Überweisung oder Bankeinzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum auf unser Bankkonto zu zahlen.
- Aqseptence ist berechtigt mit Eintritt des Zahlungsverzuges seit dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe sowie Mahngebühren i. H. v. EUR 5,00 zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang (Valuta der Gutschrift auf unserem Bankkonto) maßgeblich.
- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Versicherung

- Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, erfolgt die Lieferung ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Rechnung des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht abweichend vereinbart, ist Aqseptence berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Teillieferungen sind zulässig.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung, Beschädigung oder Zerstörung sowie Lieferverzögerung durch Dritte geht spätestens auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Aqseptence weitere Leistungen, z.B. Versand, Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
- Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung von Aqseptence über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigern. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend Ergänzung s.u.
- Ist hiervon abweichend der Gefahrenübergang bei Abnahme vereinbart, und verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die Aqseptence nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- Aqseptence verpflichtet sich, auf Verlangen und auf Rechnung des Bestellers die Versicherungen abzuschließen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, versichert Aqseptence die Ware bei Versendung gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden auf Rechnung des Bestellers zu den bei Aqseptence üblichen Bedingungen.

IV. Lieferfrist, Verzug

- Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch Aqseptence setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Genehmigung der Einbauzeichnungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit Aqseptence die Verzögerung zu vertreten hat.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das

Werk von Aqseptence verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der vereinbarte Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Anzeige der Versandbereitschaft.

- Werden Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Verzögerung, berechnet. Der Besteller bleibt zum Nachweis berechtigt, dass Aqseptence durch die Verzögerung gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die angefallene Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung von über die Pauschale hinausgehenden Verzugsschäden ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Aqseptence.
- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Aqseptence liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Aqseptence wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Aqseptence die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen seitens Aqseptence. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein, oder ist der Besteller für diese Umstände allein verantwortlich, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

- Kommt Aqseptence in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Kalenderwoche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Aqseptence bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden, oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Gewährt der Besteller im Falle des Verzugs von Aqseptence unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine angemessene Nachfrist zur Leistung, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit das Interesse an der Erfüllung des Vertrages für den Besteller infolge des Verzuges weggefallen ist. Gleiches gilt, wenn Aqseptence unberechtigt die Leistung endgültig und ernsthaft ablehnt. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen von Aqseptence in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

V. Eigentumsvorbehalt

- Aqseptence behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der offenen Forderungen aus dem Kauf- bzw. Liefervertrag vor.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Aqseptence unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Aqseptence berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes vom Besteller zu verlangen.
- Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Gegenständen überträgt der Besteller anteilig Miteigentum an den anderen Gegenständen auf Aqseptence, soweit diese anderen Gegenstände im Eigentum des Bestellers stehen.
- Abweichend von V. 2. ist der Besteller berechtigt, den Liefergegenstand vor Übergang des Eigentums im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und tritt in diesem Falle sämtliche hieraus entstehenden Forderungen an Aqseptence ab. Der Besteller ist zu jedem Zeitpunkt verpflichtet, Aqseptence über die Forderungen gegen Dritte aus Weiterverkäufen umfassend Auskunft zu erteilen. Aqseptence darf die Abtretung gegenüber den Schuldnern anzeigen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Aqseptence stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt Aqseptence, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen (02/2018)

Aqseptence Group GmbH

VI. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, haftet Aqseptence unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich des Abschnitts VII. wie folgt:

Sachmängel

1. Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind nach Wahl von Aqseptence nachzubessern oder neu zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel ist Aqseptence unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Aqseptence.
2. Zur Vornahme aller Aqseptence notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Aqseptence die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist Aqseptence von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Aqseptence sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Aqseptence Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt Aqseptence – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Kosten des Ein- und Ausbaus einschließlich der Kosten für die etwa erforderliche Gestellung von Monteuren und Hilfskräften, Übernahme eines Monteurs vor Ort, trägt Aqseptence nur insoweit diese nach dem Vertrag geschuldet sowie angemessen sind. Die Angemessenheit liegt insbesondere nicht mehr vor, wenn der Montageeinsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Aqseptence unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von Aqseptence zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Aqseptence für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Aqseptence vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Aqseptence auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen in für den Besteller zumutbarer Weise oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Aqseptence ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird Aqseptence den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt VI. 7. genannten Verpflichtungen von Aqseptence sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller Aqseptence unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der der Besteller Aqseptence in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Aqseptence die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI.7 ermöglicht,
- Aqseptence alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der der Liefergegenstand nicht auf Anweisung des Bestellers gefertigt oder abgeändert wurde, und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung

1. Wenn durch Verschulden von Aqseptence der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet Aqseptence aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellte,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
 - im Rahmen einer Garantiezusage, und
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Aqseptence auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Soweit Aqseptence nicht vorsätzlich oder arglistig handelt, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers einer Person geltend gemacht werden, verjähren Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – innerhalb eines Jahres. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche des Bestellers gemäß §§ 478, 479, 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht übertragen, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System oder durch Dritte, die nicht selbst über eine Lizenz zur Nutzung der Software verfügen, oder deren Weitergabe an solche ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Aqseptence zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Aqseptence bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aqseptence und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist Wiesbaden. Aqseptence ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Im Vertragsverhältnis mit Verbrauchern ist Aqseptence zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.